

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der BODE Components GmbH ("Verkäufer") und Käufer im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen ("Lieferungen") des Verkäufers gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferbedingungen. Allgemeine Lieferbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als der Verkäufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen ("Unterlagen") behält sich der Verkäufer seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Käufers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Verkäufer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

Artikel 2: Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der Verkäufer berechnet am Tage der Lieferung gültige Preise in EURO. Wenn nicht anders angegeben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk ohne Verpackung. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk bzw. das Lager des Verkäufers verlässt. Eine Selbstabholung innerhalb der Geschäftszeiten des Verkäufers ist nach Vereinbarung möglich.
2. Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Lieferungstag ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
3. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsbefugnisse des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Käufer stehen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen treten alle gesetzlichen Verzugsfolgen ohne besondere Mahnung ein. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist hierfür vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Sollte auf den Angeboten nichts angegeben sein, sind sie stets freibleibend.
6. Auftragsbestätigungen gelten als verbindlich, sofern diesen nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen wird.

Artikel 3: Liefertermine, Höhere Gewalt

1. Der Verkäufer bemüht sich, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten.
2. Die vertraglichen Pflichten des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt der eigenen richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch die Lieferanten.
3. Unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Brand, Explosion, Blitzschlag, Anordnungen oder Untätigkeit von Behörden, Streik, Aussperrungen, Arbeitskämpfe, Maschinenschäden, Ausbleiben von Vorlieferungen, Krieg, Unruhen, die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln sowie Verzögerung von Transportmitteln) sowie alle Fälle, die außerhalb der Einflussosphäre des Verkäufers liegen, befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit von der Lieferpflicht.
4. Der Verkäufer gerät nicht in Verzug, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

Artikel 4: Annahmeverweigerung

1. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
2. Die aus einer eventuellen Annahmeverweigerung resultierenden Kosten und Schäden, insbesondere Transportkosten, Transportrisiken, Kosten zur Erstellung eines Gutachtens, Reisekosten u.a. gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des Käufers.

Artikel 5: Erfüllungsort und Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.
2. Sofern keine zusätzliche schriftliche Vereinbarung festgehalten wurde, entscheidet der Verkäufer über die Versandart.
3. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird die Lieferung vom Verkäufer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

Artikel 6: Sachmängelgewährleistung und Mängelrüge, Pflichten des Käufers

1. Sollten sich Beanstandungen ergeben, so sind gemäß §377 HGB:
 - a) offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Ware, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau
 - b) verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als abgenommen.Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Ware und vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich mitzuteilen. Nach Erkennung eines Mangels sind jede weitere Be- und Verarbeitung, der Einbau oder die sonstige Benutzung einzustellen, andernfalls ist jegliche Haftung des Verkäufers für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, ausgeschlossen.
2. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
3. Bei Reklamationen ist dem Verkäufer grundsätzlich die Möglichkeit der Begutachtung der reklamierten Produkte einzuräumen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware oder Ergreifen sonstiger Maßnahmen ist die Zustimmung des Verkäufers einzuholen.
4. Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen *Sachmängeln stehen*. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
5. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Ware beim Käufer. Sofern der Käufer eine Garantie für einen längeren Zeitraum - gerechnet vom Tag der Lieferung an den Käufer - wünscht, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer.
6. Die Bearbeitung und mögliche Anerkennung von Gewährleistungs- und Reklamationsansprüchen setzen einen bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte voraus. Bei vorgenommenen Änderungen des Käufers erlischt die Gewährleistung mit sofortiger Wirkung.
7. Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so wird der Verkäufer die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nicht geltend machen. Der Verkäufer haftet im Umfang seiner Leistung.
9. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, so wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
10. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Bei Beschädigung der Versiegelung (Plombe) an Einstellteilen erlischt auch jeder Mängelanspruch. Den Hinweisen in der Betriebsanleitung ist Folge zu leisten.
11. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
12. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Verkäufer gilt ferner Artikel 8 entsprechend.
13. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Artikel 7: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Verkäufer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnigte Ansprüche erhebt, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer innerhalb der in Artikel 6.3 bestimmten Frist wie folgt:
 - a. Der Verkäufer wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritt- und Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nicht verlangen.
 - b. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Artikels 8.
 - c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, soweit der Käufer den Verkäufer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine vom Verkäufer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Waren eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Artikel 7.1.a geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen der Artikel 6.2, 6.4, 6.8, 6.11 und 6.13.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikels 6 entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel 7 geregelte Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und die Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Artikel 8: Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht anderweitig in diesen allgemeinen Lieferbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a. nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b. bei Vorsatz,
 - c. bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - d. bei Arglist,
 - e. bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - f. wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - g. wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel 9: Verbindlichkeit von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen und Gewichten

1. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
2. Der Käufer hat dafür einzustehen, dass ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat den Verkäufer bei Regressansprüchen schadlos zu halten.
3. Technische Änderungen, die einer Verbesserung des Produkts dienen, oder die den Sicherheitsstandard erhöhen, behält der Verkäufer sich ohne gesonderte Ankündigung vor.

Artikel 10: Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Soweit die Ware vom Käufer weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gilt der Verkäufer als Eigentümer im Sinne des § 950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Der Verarbeiter ist nur der Verwahrer. Wenn die Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verkauften Ware zu den anderen Gegenständen.
 - b. Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gelten mit Abschluss des Kaufvertrages mit dem Verkäufer als an den Verkäufer abgetreten und zwar auch insoweit, als die Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Falle dienen die abgetretenen Forderungen zur Sicherung nur in der Höhe des Wertes der jeweils verkauften Ware.
 - c. Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, als ihm vom Verkäufer keine Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an den Verkäufer abzuführen, soweit Forderungen des Verkäufers fällig sind.
2. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Ware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer hat dem Verkäufer etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt belieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nach seiner Wahl freizugeben, soweit sie die zu sichernden Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 % übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.
3. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt des Verkäufers; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich erklärt.
4. Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 11 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller Forderungen des Verkäufers aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so ist der Verkäufer befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

Artikel 11: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

Artikel 12: Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Auslegung

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für beide Teile, auch in Wechselsachen, ist der Firmensitz des Verkäufers. Tritt der Verkäufer als Kläger auf, ist er berechtigt, auch am Sitz des Käufers Klage zu erheben.
3. Diese Bedingungen sollen nach deutschem Recht ausgelegt werden. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang.

Artikel 13: Teilunwirksamkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Düsseldorf im Juni 2025